



Thüringer Landesfinanzdirektion · Postfach 900 450 · 99107 Erfurt

Finanzämter
ESt, KSt, RbSt, BP

nachrichtlich:
II/1.1, II/2.1, II/3.1, II/5.0

E-Mail, Fax

Carsten.Reichardt@lfd.thueringen.de
03 61 37 87 111

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

S 2223 A – 111 – A 3.15

03 61 37 87 433
Herr Reichardt

24.09.2012

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV;
Abwicklung von Spenden über PayPal**

Verfügung vom 22.10.2010 – S 2223 A - 56 - A 2.15

Unter den in § 50 Abs. 2 EStDV genannten Voraussetzungen genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als vereinfachter Zuwendungsnachweis (vgl. hierzu Verfügung vom 22.10.2010 – S 2223 A - 56 - A 2.15).

Jedoch erhalten gemeinnützige Organisationen Geldzuwendungen auch durch Zahlungen über das **Online-Bezahlsystem PayPal**, da sich auf den Internetseiten vieler dieser Organisationen ein Button befindet, der die Spende über PayPal ermöglicht. Der Spender erhält dann von PayPal eine Art „Kontoauszug“, aus dem die Summe und der Empfänger der Spende hervorgehen. Aus dem Kontoauszug, den der Spender von seiner Bank erhält bzw. aus seiner Kreditkartenabrechnung geht nur hervor, dass eine Zahlung an PayPal geleistet wurde.

Auf Bund- / Länderebene wurde mehrheitlich beschlossen, dass der „Kontoauszug“ des PayPal - Kontos und ein Ausdruck über die Transaktionsdetails der Spende **keine Buchungsbestätigung i. S. d. § 50 Absatz 2 Satz 1 EStDV** ist. Bei Zuwendungen über PayPal kann nicht gewährleistet werden, dass die Spende auch tatsächlich die gemeinnützige Organisation erreicht.

Im Auftrag

Matthias Rehme

Beglaubigt:

gez. Reichardt, Stl